

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
  
**ZU EINEM VERFASSUNGSGESETZ ÜBER DIE**  
**ABÄNDERUNG DER**  
**VERFASSUNG VOM 5. OKTOBER 1921**  
  
**(ART. 67 ABS. 3)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>1. Lesung</b>	
<b>2. Lesung</b>	
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 72/1994**

## INHALTSÜBERSICHT

Seite:

<b>1</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>2</b>
1.1.	Gründe und Schwerpunkte der Regierungsvorlage .....	2
1.2.	Vorbereitung der Regierungsvorlage.....	3
<b>2.</b>	<b>Erläuterungen zur Regierungsvorlage .....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>finanzielle und personelle Auswirkungen.....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Antrag .....</b>	<b>5</b>

### **Beilage;**

- - Regierungsvorlage

Vaduz, den 14. Oktober 1994

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident

Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag zu einem Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 (Art. 67 Abs. 3) zu unterbreiten.

## **1 ALLGEMEINES**

### **1.1. GRÜNDE UND SCHWERPUNKTE DER REGIERUNGSVORLAGE**

Im Rahmen des ersten "EWR-Lex"-Paketes vom Herbst 1992 sind verschiedene Massnahmen getroffen worden, um die Frage der Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften zu regeln. Diese Massnahmen bestanden in einer Ergänzung der Landesverfassung um einen Art. 67 Abs. 3 (Verfassungsgesetz vom 22. Oktober 1992 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBI. 1992 Nr. 111) sowie in einer Ergänzung des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, um einen Art. 18a (Gesetz vom 22. Oktober 1992 über die Abänderung des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1992 Nr. 112). Die vom Verfassungs- und Gesetzgeber gewählte Lösung bestand dabei darin, das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften als amtliches Kundmachungsorgan der EWR-Rechtsvorschriften an die Stelle des Liechtensteinischen Landesgesetzblattes treten zu lassen.

Für die beiden Landesgesetzblätter 1992 Nr. 111 und 112 ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen worden. Beide Erlasse sind vom Landesfürsten sanktioniert, vom Regierungschef gegengezeichnet und im Liechtensteinischen

Landesgesetzblatt kundgemacht worden. Ihr Inkrafttreten ist mit dem Inkrafttreten des EWRA verknüpft worden.

Die Vorgehensweise, die im Herbst 1992 in der Frage der Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften gewählt worden war, ist im Hinblick auf die Regierungsvorlage zu einem Gesetz über die Umsetzung und Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften neu festzulegen. Dieser Gesetzesentwurf sieht vor, dass das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften nicht an die Stelle des Liechtensteinischen Landesgesetzblattes treten, sondern dass die Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften in einer EWR-Rechtssammlung erfolgen soll, die in der Zwischenzeit zur Verfügung steht. So kann eine rechtssichere und verhältnismässige Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften auch "ausserhalb" des Liechtensteinischen Landesgesetzblattes gewährleistet werden.

Deshalb muss das im Herbst 1992 beschlossene Verfassungsgesetz vom 22. Oktober 1992 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1992 Nr. 111, aufgehoben werden. Dies kann nur auf derjenigen Rechtsquellenstufe geschehen, auf der die Aufhebung wirksam werden muss. Die Regierung schlägt somit den Erlass eines Verfassungsgesetzes vor, in dem das Landesgesetzblatt 1992 Nr. 111 - obwohl es noch nicht in Kraft getreten ist - wieder aufgehoben wird. Bei diesem Vorschlag handelt es sich um ein Vorgehen, das sich von der "normalen" Aufhebung bereits in Kraft getretener Verfassungsgesetze oder Gesetze unterscheidet.

## **1.2. VORBEREITUNG DER REGIERUNGSVORLAGE**

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist von der Redaktionsgruppe Liechtenstein-EWR ausgearbeitet und vom EWR-Ausschuss des Landtages am 7. Oktober 1994 beraten worden. Die Ergebnisse dieser Gespräche sind im vorliegenden Bericht und Antrag berücksichtigt.

## **2. ERLÄUTERUNGEN ZUR REGIERUNGSVORLAGE**

**Zu Punkt I der Regierungsvorlage:** Art. 67 Abs. 3 LV ersetzt den Abs. 3 von Art. 67 LV, wie er im Herbst 1992 im Zuge des ersten "EWR-Lex"-Paketes beschlossen worden ist (Verfassungsgesetz vom 22. Oktober 1992 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBI. 1992 Nr. 111). In der Fassung des LGBI. 1992 Nr. 111 heisst es in Art. 67 Abs. 3 LV, dass für das aufgrund des EWRA in Liechtenstein anwendbare Recht bezüglich seiner Kundmachung an die Stelle des Landesgesetzblattes das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften trete. Diese Regelung stimmt mit der Regierungsvorlage zu einem Gesetz über die Umsetzung und Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften nicht überein. Aus diesem Grunde ist in Art. 67 Abs. 3 - dem Kundmachungs-Artikel der Landesverfassung - vorzusehen, dass die EWR-Rechtsvorschriften in einer EWR-Rechtssammlung kundgemacht werden. Der Wortlaut von Art. 67 Abs. 3 lehnt sich an die Legaldefinition des Begriffes "EWR-Rechtsvorschriften" an, wie er in Art. 2 Bst. c) der Regierungsvorlage zu einem Gesetz über die Umsetzung und Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften enthalten ist. Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz greift die Wendung in Art. 67 Abs. 2 LV in der Fassung des LGBI. 1985 Nr. 37 auf.

**Zu Punkt II der Regierungsvorlage:** Dieser Punkt hebt das LGBI. 1992 Nr. 111 auf. Dies muss geschehen, um die Einheit der Rechtsordnung sicherzustellen. Im LGBI. 1992 Nr. 111 ist das Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes vom 22. Oktober 1992 ebenfalls vom Inkrafttreten des EWRA abhängig gemacht worden.

**Zu Punkt III der Regierungsvorlage:** Dieser Punkt enthält die in "EWR-Gesetzen" übliche Klausel.

## **3. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN**

Auf die finanziellen und personellen Auswirkungen der Regierungsvorlage wird im Bericht und Antrag betreffend die Teilnahme Liechtensteins am EWR eingegangen. Dieses Vorgehen erklärt sich insbesondere daraus, dass das Inkrafttreten

des Verfassungsgesetzes vom Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abhängig ist (Punkt III der Regierungsvorlage).

#### **4. ANTRAG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt die Regierung den

#### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle nachstehende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**Verfassungsgesetz**

vom...

**über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 37 und des Verfassungsgesetzes vom 22. Oktober 1992, LGBl. 1992 Nr. 111, wird wie folgt abgeändert:

## Art. 67 Abs. 3

3) Die aufgrund des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum für Liechtenstein geltenden und in Zukunft in Kraft tretenden Rechtsvorschriften werden in einer EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die Art und der Umfang der Kundmachung in der EWR-Rechtssammlung werden im Wege der Gesetzgebung geregelt.

**II.**

Das Verfassungsgesetz vom 22. Oktober 1992 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1992 Nr. 111, wird aufgehoben.

**III.**

Dieses Verfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.